



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Tiefbau
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team 36.29
Dienstgebäude	Höltstraße 17 30169 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover
AnsprechpartnerIn	Carsten Lange
Mein Zeichen	36.29-2.14
Durchwahl	(0511) 616-17341
Telefax	(0511) 616-22885
E-Mail	Carsten.Lange @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 31.08.2022

Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ in Verbindung mit § 12 WHG - Zweckerweiterung der am 05.04.2004 erteilten Staurechterlaubnis an der Wehranlage „Döhrener Wolle“ in Hannover - Leine II. Ordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Wasserrechtliche Entscheidung

Auf Antrag der Landeshauptstadt Hannover – Fachbereich Tiefbau – vom 08.06.2017 wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 12 WHG nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen und Nebenbestimmungen der Zweck, der mit Datum vom 05.04.2004 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis, die Leine durch eine feste Wehrschwelle auf dem Flurstück 52/10, Gemarkung Döhren, Flur 2, in Hannover bis auf 54,28 m NHN anzustauen, um den **Zweck der Wasserkraftnutzung** erweitert.

Der Zweck der Wasserkraftnutzung ist dem bestehenden Zweck des Kulturstaus unterzuordnen.

Im Übrigen gilt die wasserrechtliche Erlaubnis vom 05.04.2004 unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zu 4. fort.

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



2. Bescheidanlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Nr. der Anlage	Bezeichnung der Anlage	Anzahl Seiten	Maßstab
1	Antrag vom 08.06.2017 auf Erweiterung der wasserrechtliche Erlaubnis vom 05.04.2004	1	
2	Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag	19	
3	Pläne		
3.1	Übersichtskarte	1	1:25.000
3.2	Übersichtskarte	1	1:5.000

3. Zusätzliche Unterlagen

Nachfolgende Unterlagen sind nicht Bestandteil dieses Bescheides und werden nachrichtlich beigelegt. Aus den nachrichtlich beigelegten Unterlagen ergibt sich keine Genehmigung für die Herstellung oder Änderung von baulichen Anlagen; Gewässerausbaumaßnahmen, die Herstellung oder Änderung von baulichen Anlagen sind einem gesonderten Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Nr. der Anlage	Bezeichnung der Anlage	Anzahl Seiten	Maßstab
4	Übersichtslageplan	1	1:500
5	Lageplan	1	1:100
6	Schnitte Wehranlage	1	1:100

4. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 05.04.2004 gelten fort bzw. werden neu gefasst:

- 4.1. Für den Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass der Betriebsplan fortgeführt wird. Auf Verlangen ist der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover der Betriebsplan vorzulegen.
- 4.2. Die Landeshauptstadt Hannover hat selbstregistrierende Pegel im Bereich der Wehranlage und in Grasdorf zu erhalten. Der bereits vorhandene Pegel am rechten Leineweilerufer im Oberlauf unmittelbar vor den Wehranlagen bzw. der Pegel der enercity AG in Grasdorf sind einzubeziehen.
- 4.3. Es ist sicherzustellen, dass bei Wasserständen höher als 56,90 m NHN am Pegel Grasdorf der Düker an der Alten Leine verschlossen ist. Der Düker sowie die östlich

der Alten Leine hydraulisch angebundenen Entwässerungsanlagen sind von der Landeshauptstadt Hannover zu unterhalten.

- 4.4. Die Aufzeichnungen der selbstschreibenden Pegel sind aufzubewahren und in einem Betriebstagebuch (elektronisch) zu dokumentieren. Weiterhin sind das Öffnen und Schließen des Dükers (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 4.3) zu dokumentieren.
- 4.5. Die Landeshauptstadt Hannover hat im Bereich der Wehranlage die sichtbare Stau-
marke zu erhalten.
- 4.6. Bei einem höheren Wasserstand als 54,28 m NHN sind grundsätzlich die Schütze am
ehemaligen Turbinenhaus im alten Betriebskanal bzw. weitere, nach einem möglichen
Umbau der Wehranlage, vorhandene Steuerungselemente so zu steuern, dass die
festgesetzte Stauhöhe eingehalten wird. Eine Überschreitung ist erst zulässig, wenn,
trotz vollständig geöffneter Steuerungselemente, aufgrund einer erhöhten Wasserfüh-
rung der Leine, eine Einhaltung des Stauziels nicht mehr möglich ist. Näheres ist in
dem zu erstellenden Betriebsplan zu regeln.
- 4.7. Das bereits existierende Umgehungsgewässer ist unter Berücksichtigung des Stau-
ziels von 54,28 m NHN so zu unterhalten, dass dessen Funktion gewährleistet ist.
- 4.8. Während der Hauptabstiegszeit der Aale – Monate Oktober und November – sind die
Schütztafeln im Bereich des ehemaligen Betriebskanals nach Rücksprache mit den
Gewässerwarten des Fischereivereines Hannover – *Hildesheimer Straße 122, 30173
Hannover, Tel.: 0511/880054, Telefax: 0511/9886384, E-Mail: gs@fvhannover.de* –
für einen Zeitraum von max. 12 Tagen zu ziehen.
- 4.9. Vor und hinter der geplanten Wehranlage sind jeweils die vorhandenen Einstiegs- und
Ausstiegsmöglichkeit sowie eine Umtragungsmöglichkeit für Sportboote (Paddelboote,
Kajaks und Kanus) in Abstimmung mit dem Landes-Kanu-Verband Niedersachsen
e. V. zu erhalten.
- 4.10. Die Wartung und Unterhaltung der Stauanlagen obliegt der Landeshauptstadt Hanno-
ver. Die durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.11. Sofern zukünftig weitere Steuerungselemente zur Regulierung der Stauhöhe zugelas-
sen werden sollten, bleibt die Landeshauptstadt Hannover für die Einhaltung des Stau-
ziels verantwortlich.
- 4.12. Sofern eine, von einem anderen Betreiber als der Landeshauptstadt Hannover, auf o.
a. Flurstück betriebene Wasserkraftanlage, nicht mehr betrieben wird oder nicht mehr
betrieben werden kann, tritt nachrangig die Landeshauptstadt Hannover in die Pflich-
ten der Wartung und Unterhaltung der Anlagen zur Steuerung bzw. zur Einhaltung des
Stauziels von 54,28 m NHN ein.

5. Hinweise

- 5.1. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG, wonach zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für andere nachträglich weitere Anforderungen gestellt und die Maßnahmen angeordnet werden können.
- 5.2. Die Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
- 5.3. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und der nach sonstigen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Genehmigungen.
- 5.4. Die Erlaubnisinhaberin unterliegt gem. § 55 NWG der behördlichen Überwachung durch die zuständige Wasserbehörde. Sie ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasser- und Fachbehörden jederzeit Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt gem. § 62 NWG die Erlaubnisinhaberin.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Landeshauptstadt Hannover – Fachbereich Tiefbau – als Antragstellerin gem. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)² zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

7. Begründung

7.1. Vorhaben

Die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Fachbereich Tiefbau, beantragte am 08.06.2017 bei der Region Hannover die Erweiterung des Stauzwecks für die am 05.04.2004 erteilte Stauerlaubnis für die Wehranlage Döhren / Leine. Die Landeshauptstadt Hannover ist die Eigentümerin des vorhandenen Streichwehres Flurstück 52/10, Gemarkung Döhren, Flur 2.

Zum Zeitpunkt der besagten Erlaubnis war keine Wasserkraftnutzung geplant. Derzeit ist seitens der Landeshauptstadt Hannover beabsichtigt mit der AUF Eberlein & Co. GmbH einen Vertrag über die Nutzung des Wehres zum Zweck der Energieerzeugung durch Wasserkraft zu schließen. Daher hat die Landeshauptstadt Hannover die Erweiterung des Zwecks der bestehen Erlaubnis um den Zweck der Wasserkraftnutzung beantragt.

7.2. Zuständigkeit

Da gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Region Hannover – Fachbereich Umwelt – als Untere Wasserbehörde für die Durchführung einer Erlaubniserweiterung nach § 129 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)³ in Verbindung mit der ZustVO-Wasser⁴ und § 161 Ziffer 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)⁵ zuständig.

7.3. Beteiligungsverfahren

Mit Übersendung der eingereichten Antragsunterlagen wurden am 14.06.2017 im externen Beteiligungsverfahren nachfolgend genannte Behörden, Städte, Verbände und sonstige möglicherweise Betroffene beteiligt:

- Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei- (LAVES)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landwirtschaftskammer Hannover
- Amt für Agrarstruktur
- Landeshauptstadt Hannover – Bauordnung –
- Landeshauptstadt Hannover – Denkmalpflege –
- Stadt Laatzen
- Stadt Hemmingen
- Stadt Pattensen
- Wasser- und Bodenverband „Holzwiesen“
- Arbeitsgemeinschaft für Limnologie und Gewässerschutz
- Unterhaltungsverband „Mittlere Leine“
- Landvolk Hannover e. V.
- Fischereiverein Hannover e. V.
- Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e. V.
- Jagdgenossenschaft Döhren/Wülfel
- enercity AG
- Herr Karl Flebbe

Regionsintern wurden die Untere Naturschutzbehörde und das Team Regionale Naherholung beteiligt. Alle Beteiligten aus dem Erlaubnisverfahren von 2004 wurden auch bei diesem Verfahren beteiligt.

Nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)⁶ ist eine Verbandsbeteiligung für dieses vorliegende Verfahren nicht vorgesehen.

7.4. Stellungnahmen

Von den beteiligten Institutionen haben das LAVES, der NLWKN, die Landwirtschaftskammer Hannover, die Landeshauptstadt Hannover – Bauordnung, die Stadt Laatzen, der Unterhaltungsverband „Mittlere Leine“, der Landvolk Hannover e.V. und der Kanuverband Hannover eine Stellungnahme abgegeben.

Bedenken geäußert wurden vom LAVES und dem NLWKN.

Der NLWKN, hat ausgeführt, dass die Fischfauna durch eine Wasserkraftanlage gefährdet sei. Sowohl der Fischeaufstieg als auch der Fischabstieg würden verschlechtert.

Das LAVES und der NLWKN beanstanden, dass bereits jetzt die Fließgeschwindigkeit an der Stelle der Leine beeinträchtigt sei. Sie regen an, die Möglichkeit, das vorhandene Stauwehr zurückzubauen, zu prüfen.

Soweit sich die Stellungnahme des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e. V. grundsätzlich auf den Bau der Wasserkraftanlage bezieht, ergibt sich keine Relevanz für das Erlaubnisänderungsverfahren.

Alle übrigen Institutionen haben keine Bedenken gegen die Erlaubniserweiterung.

Außerhalb des Beteiligungsverfahrens hat sich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) mit Schreiben vom 24.07.2017 geäußert. Dem BUND wurde mit Schreiben vom 21.08.2017 erläutert, dass sich, auch wenn der Antrag der Landeshauptstadt Hannover positiv beschieden wird, sich hinsichtlich des erlaubten Stauziels von 54,28 m NHN keine Änderung ergeben wird. Auch wird mit der Erweiterung der Stauerlaubnis um den Zweck der Wasserkraftnutzung keine Vorentscheidung für eine zukünftige Wasserkraftnutzung getroffen.

7.5. Entscheidungsbegründung

Gem. § 8 WHG bedarf die Gewässerbenutzung einer behördlichen Erlaubnis. Nach § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. In § 12 WHG sind unter anderem die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis aufgeführt.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis soll um den Zweck der Wasserkraftnutzung erweitert werden. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erlaubniserweiterung vorliegen, erfolgt die Beurteilung zunächst auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 WHG.

Die Erlaubnisänderung ist zu erteilen, wenn gem. § 12 Abs. 1 Ziffer 1 WHG im Umkehrschluss keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare

oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind und gem. § 12 Abs. 1 Ziffer 2 WHG keine anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Weiterhin wird gemäß § 12 Abs. 2 WHG das Bewirtschaftungsermessen ausgeübt.

Dementsprechend soll gem. § 10 Abs. 1 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis einen bestimmten Zweck, wie das Gewässer benutzt wird, beinhalten. Es wird keine neue Erlaubnis erteilt, sondern lediglich der Zweck der bereits im Jahr 2004 erteilten Erlaubnis erweitert. Aus dem Kommentar zu § 10 Abs. 1 WHG von Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG; 52. EL, Juni 2018 ergibt sich, dass „eine Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn die Gewässerbenutzung einem bestimmten Zweck dienen soll; dabei muss selbstverständlich das Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes in den Benutzungsformen des § 9 WHG gesucht werden“. Die Gewässerbenutzung muss also einem bestimmten Zweck dienen. Derzeit ergibt sich der Zweck aus der Erlaubnis vom 05.04.2004, nach der die Leine an der besagten Stelle auf 54,28 m NHN angestaut werden darf, aus den damaligen Randbedingungen. Danach liegt zzt. ein sogenannter Kulturstau vor.

Dieser Zweck soll nach dem vorliegenden Antrag bestehen bleiben und darüber hinaus soll der Zweck um den Zweck „Wasserkraftnutzung“ ergänzt werden.

Der zusätzliche Zweck kann aus den Benutzungsformen des § 9 WHG abgeleitet werden. Benutzungstatbestände bei Nutzung der Wasserkraft sind unter anderem gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Einleiten von Stoffen in Gewässer. Damit ist grundsätzlich eine Erlaubnisänderung für eine Erweiterung des Zweckes möglich.

Wie oben ausgeführt, wäre die beantragte Erlaubnisänderung zu versagen, wenn durch die geplante Zweckerweiterung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten wären. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Nutzung von Wasserkraft schädliche Gewässeränderungen auftreten. Schädliche Gewässeränderungen sind allerdings nicht schon durch die bloße Zweckerweiterung zu erwarten. Eine entsprechende Prüfung im Hinblick auf die Auswirkungen einer potentiellen Wasserkraftnutzung wird jedoch in einem gesonderten Verfahren vorgenommen. Durch die Änderung des Erlaubniszweckes ergeben sich unmittelbar keine schädlichen Gewässeränderungen entsprechend des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 WHG.

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 WHG), sind nicht ersichtlich.

Im Umkehrschluss aus § 12 Abs. 1 WHG wäre daher die Erlaubnisänderung zu erteilen.

Gem. § 12 Abs. 2 WHG wird der Unteren Wasserbehörde bei ihrer Entscheidung Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) eingeräumt. Sie muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Danach muss die Erlaubniserweiterung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Mit der Erweiterung des Zwecks wird eine bestimmte Benutzung für das Gewässer ermöglicht, sodass die Maßnahme geeignet ist. Ohne die Erlaubnisänderung wäre die Erweiterung des Zwecks nicht möglich, sodass die Erlaubnisänderung auch erforderlich ist. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Angemessenheit durchzuführenden Interessenabwägung stehen auf der einen Seite Argumente für die Erlaubnisänderung mit der Ergänzung des Zwecks „Wasserkraft“, um eine eventuelle zukünftige Wasserkraftnutzung zu ermöglichen und auf der anderen Seite liegen Argumente gegen die Erweiterung des Zwecks vor, da eine zukünftige Wasserkraftnutzung verhindert werden soll. Die einzelnen Argumente aus den Stellungnahmen wurden bereits unter Abschnitt 7.4 dargelegt.

Soweit das LAVES und der NLWKN beanstanden, dass bereits jetzt die Fließgeschwindigkeit an der Stelle der Leine beeinträchtigt sei, und anregen, die Möglichkeit, das vorhandene Stauwehr zurückzubauen, zu prüfen, ist festzustellen, dass das 2004 erteilte Staurecht mit einem Stauziel von 54,28 m NHN nach einem umfassenden Beteiligungsverfahren erteilt wurde. Argumente für eine Stauniederlegung anstelle der Errichtung des Streichwehres wurden nicht vorgetragen. Danach wurde im Jahr 2004 das Streichwehr an der Döhrener Wolle zum Erhalt des Kulturstaus neu gebaut. Eine potenzielle Stauniederlegung könnte unter anderem aus folgenden Gründen problematisch sein:

- A. Das veränderte Abflussregime der Leine nach erfolgter Stauniederlegung würde die fließ- und grundwasserabhängigen Ökosysteme im Ober- und Unterlauf nachteilig verändern.
- B. Es gäbe keine Steuerungsmöglichkeit mehr bei Hochwasser-Ereignissen.
- C. Daraus resultierende Grundwasserstandsänderungen in den Bebauungsbereichen direkt an der Leine könnten zu Setzungen an den Gebäuden führen.
- D. Dem vorhandenen Turbinenkanal würde die Wasserzufuhr fehlen.

Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, nach denen der Rückbau der vorhandenen Stauanlage indiziert wäre.

Soweit das LAWES und der NLWKN angeführt haben, dass die Fischfauna durch eine Wasserkraftanlage gefährdet sei und sowohl der Fischaufstieg als auch der Fischabstieg verschlechtert würden, beziehen sich diese Argumente auf die tatsächliche Herstellung des Wasserkraftwerkes und werden in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren geprüft und sind dort zu würdigen. Zudem hat der Gesetzgeber gem.

§ 35 Abs. 1 WHG vorgegeben, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Solche Maßnahmen könnten z. B. eine Fischtreppe für den Fischaufstieg und ein Rechen vor den Turbinen für den Fischabstieg sein.

Für die Erlaubniserweiterung um den Zweck der Wasserkraftnutzung spricht, dass gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, unter anderem mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG aufgeführten Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Durch die Erweiterung des Zwecks wird ermöglicht, an dieser Stelle der Leine zukünftig elektrischen Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, was zu dem Ziel, dem Klimawandel vorzubeugen, beiträgt. Darüber hinaus fordert der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 1 WHG die Behörden auf, bei bestehenden Staustufen zu prüfen, ob eine Wasserkraftnutzung an diesem Standort möglich ist. Dies verdeutlicht der Kommentar Czychowski/ Reinhardt, in WHG, 11. Auflage 2014, § 35 Rn. 16: „Die bundesrechtliche Appellnorm verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Wasserbehörden, vorhandene Kapazitäten und Optionen für künftige Wasserkraftnutzungen zu ermitteln und durch Veröffentlichung ihrer Erkenntnisse die Anregung zu entsprechender Nutzung zu geben und so mittelbar einen Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in Deutschland zu leisten“. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber die Nutzung von Wasserkraft an Stellen, wo bereits eine Staustufe installiert ist, fördern möchte und grundsätzlich positiv beurteilt. Am Standort „Döhren“ besteht bereits eine Staustufe, deren Rückbau nicht vorgesehen ist.

Die Untere Wasserbehörde hat sich nach einer gründlichen Interessenabwägung für die Erweiterung der wasserrechtlichen Erlaubnis um den Zweck der Wasserkraftnutzung entschieden. Alle vorgebrachten Argumente gegen die Zweckergänzung betreffen den tatsächlichen und endgültigen Bau einer Wasserkraftanlage. Mögliche Einwendungen werden in dem gesonderten Planfeststellungsverfahren für die beantragte Wasserkraftnutzung geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt.

7.6. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.6 waren aufzugeben, um sicherzustellen, dass eine sachgerechte Steuerung des planmäßigen Stauziels von 54,28 m NHN erfolgt und dies auch unabhängig vom tatsächlichen Nutzer des Staus erfolgt. Damit werden unter anderem die Bedenken des Unterhaltungsverbands „Mittlere Leine“ und der Landwirtschaftskammer Hannover ausgeräumt. Die Nebenbestimmung 4.3 war vom Regelungsinhalt bereits Gegenstand des alten Wasserrechtes. Bisher liegen keine Nachweise darüber vor, dass auf die vorgegebene Verfahrensweise verzichtet werden kann.

Weiterhin sind die vorgenannten Nebenbestimmungen notwendig, um eine erforderliche Überwachung der erlaubten Gewässerbenutzung zu ermöglichen und die Unterhaltung der Stauanlagen sicherzustellen.

Die Auflagen 4.7 und 4.8 sollen gewährleisten, dass unter Berücksichtigung bereits bestehender oder zukünftiger Anlagen eine ausreichende Durchgängigkeit für die Fließgewässerfauna erreicht wird.

Die Nebenbestimmung 4.9 dient der Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, die den betroffenen Gewässerabschnitt im Bereich der Wehranlage mit Sportbooten befahren oder befahren wollen, damit wird auch der Teil der Stellungnahme des Kanuverbandes Hannover berücksichtigt, der sich mit den Ein- und Ausstiegsstellen für den Kanusport befasst.

Die Nebenbestimmungen 4.10 und 4.11 sollen sicherstellen, dass in jedem Fall eine Institution für die Stauanlage und Stauhöhe, auch bei einer möglichen Übertragung der Staurechte auf Dritte oder einer zukünftigen Wasserkraftnutzung, verantwortlich ist.

8. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lange

Anlagen

Fundstellenverzeichnis

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung.

² Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Seite 172), in der derzeit gültigen Fassung.

³ Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), in der derzeit gültigen Fassung.

⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), in der derzeit gültigen Fassung.

⁵ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung.

⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung.